

# RS OGH 2023/1/27 4Ob100/09y, 6Ob155/09a, 4Ob147/09k, 6Ob240/10b (6Ob241/10z), 3Ob50/11s, 3Ob175/12z,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2023

## Norm

ABGB idF 2. ErwSchG §258 Abs4

AußStrG 2005 §127

AußStrG 2005 idF 2. ErwSchG §132

AußStrG 2005 idF 2. ErwSchG §139

## Rechtssatz

Im Sachwalterbetreuungsverfahren steht der betroffenen Person, die des Gebrauchs der Vernunft nicht gänzlich beraubt und deswegen geschäftsunfähig ist, bei Uneinigkeit zwischen ihr und dem Sachwalter über eine Maßnahme, die der Genehmigung des Pflsgerichts bedarf, ein eigenes Rekursrecht gegen eine dem Willen des Sachwalters folgende gerichtliche Entscheidung auch dann zu, wenn die bekämpfte Entscheidung in den Wirkungsbereich des Sachwalters fällt.

## Anmerkung

Im Rechtssatz wurde ursprünglich auf das "Sachwalterbestellungsverfahren" anstelle des "Sachwalterbetreuungsverfahrens" Bezug genommen. Dabei handelte es sich um einen Schreibfehler, wie aus Pkt 2.3. der Leitentscheidung und dem Kontext des Rechtssatzes eindeutig hervorgeht. Der Rechtssatz wurde daher im März 2023 richtiggestellt.

## Entscheidungstexte

- RS0124785">4 Ob 100/09y

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 100/09y

Veröff: SZ 2009/78

- RS0124785">6 Ob 155/09a

Entscheidungstext OGH 05.08.2009 6 Ob 155/09a

Vgl; Beisatz: Hier: Verspäteter außerordentlicher Revisionsrekurs der Betroffenen. Eine inhaltliche Erledigung des Rechtsmittels trotz Verspätung gemäß § 46 Abs 3 AußStrG kommt im Sachwalterbestellungsverfahren nicht in Betracht (RS0007137). Dies gilt auch für die Beschlüsse über die Genehmigung vom Sachwalter geschlossener Rechtsgeschäfte (4 Ob 527/90; 6 Ob 199/06t). (T1)

Beisatz: Die Betroffene wäre zwar selbst, also ohne Vertretung durch ihren bestellten (Verfahrens-)Sachwalter

rechtsmittellegitimiert gewesen, und zwar sowohl hinsichtlich des Sachwalterbestellungsbeschlusses (§ 127 Abs 1 AußStrG) als auch hinsichtlich der sachwalterschaftsgerichtlichen Genehmigung des von der (vormaligen) Sachwalterin im Namen der Betroffenen abgeschlossenen Kaufvertrags. (T2)

- RS0124785">4 Ob 147/09k  
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 147/09k
- RS0124785">6 Ob 240/10b  
Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 240/10b  
Auch
- RS0124785">3 Ob 50/11s  
Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 50/11s
- RS0124785">3 Ob 175/12z  
Entscheidungstext OGH 17.10.2012 3 Ob 175/12z
- RS0124785">1 Ob 199/15v  
Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 199/15v  
Beisatz: Dies wurde in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs schon zum AußStrG 1854 vertreten (vgl RS0006612 [T5] ua). (T3)  
Veröff: SZ 2015/129
- RS0124785">5 Ob 36/17f  
Entscheidungstext OGH 04.04.2017 5 Ob 36/17f
- RS0124785">2 Ob 224/17f  
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 224/17f  
Vgl auch; Beisatz: Dies gilt auch für ein vom Sachwalter im Namen des Betroffenen erhobenes Rechtsmittel, wenn der Betroffene den Sachwalter von seinem Standpunkt überzeugen konnte oder der Sachwalter aus anderen Gründen zur Auffassung gelangt, dass das zunächst Beantragte doch nicht im Interesse des Betroffenen liegt. (T4)  
Beisatz: Bei der Prüfung der Beschwerde ist daher – anders als sonst – zwischen der Partei und ihrem (gesetzlichen) Vertreter zu unterscheiden. (T5)
- RS0124785">1 Ob 233/22d  
Entscheidungstext OGH 27.01.2023 1 Ob 233/22d  
Beisatz: Bei Uneinigkeit zwischen dem Betroffenen und dem für ihn bestellten Erwachsenenvertreter über eine Maßnahme, die der Genehmigung des PflEGsgerichts bedarf, steht dem Betroffenen ein Rekursrecht gegen eine dem Willen des Erwachsenenvertreters folgende gerichtliche Entscheidung auch dann zu, wenn die bekämpfte Entscheidung in dessen Wirkungsbereich fällt. (T6)

### **Schlagworte**

Rechtsmittellegitimation; Rechtsmittelbefugnis

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124785

### **Im RIS seit**

09.07.2009

### **Zuletzt aktualisiert am**

16.03.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)